

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 51/16 BH

L 7 AS 847/14 (Hessisches LSG)
S 2 AS 906/11 (SG Frankfurt am Main)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Frankfurt am Main,
Widerspruchsstelle ALG II,
Baseler Straße 35 - 37, 60329 Frankfurt am Main,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2016 durch den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden und den Richter Dr. Schütze sowie die Richterin Hannappel beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Mai 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit einer am 12.7.2016 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 9.7.2016 die Bewilligung von PKH für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 20.5.2016, zugestellt am 11.6.2016, beantragt.
- 2 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist es, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 3 Das ist hier nicht geschehen. Der Antrag des Klägers ist beim BSG erst am 12.7.2016 eingegangen und damit nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 11.7.2016, endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 1 und 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), obwohl er vom LSG mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

